Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 5 (1836)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag
No. 7.

den 13. Hornung
1836.

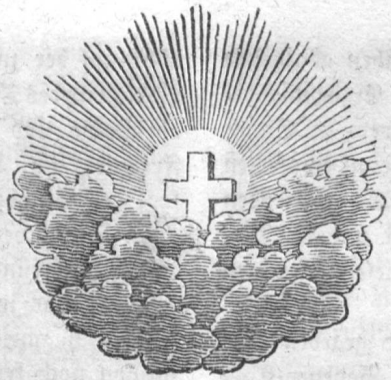

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Er (Innocenz) hoffe, daß der König die Kirche in seinem Reiche aller Ehre werth halten werde, da königliche Würde und kirchliche Freiheit gar wohl neben einander bestehen könnten. Was freilich unsere Zeitweisen, welche den Staat zum Leviathan gestalten möchten, der jede besondere Existenz in sich verschlingen müsse, nicht zugestehen; ungeachtet Jahrhunderte die Möglichkeit und Wirklichkeit jenes Satzes dargethan haben. Fr. Hurters Geschichte. 2. Bd. S. 500.

Die Badener-Konferenz-Artikel in Bern.

Die Aufmerksamkeit, welche die Angelegenheit der Badener-Konferenz seit ihrem Anfange bis jetzt fortwährend erweckt hat, zeigt am sprechendsten, wie die Katholiken allerwärts wohl eingesehen haben, welche Wichtigkeit sich an die Annahme oder Verwerfung derselben knüpft. In St. Gallen hat das kath. Volk sie, wiewohl unter einem andern Titel, entschieden von sich gewiesen; die Regierungen von Zug und Solothurn haben sie verworfen und damit die Katholiken beruhigt; Thurgau hat auf der Luzerner-Konferenz erklärt, daß es diese Artikel für keinen Stand verbindlich ansehe, so lange sie nicht von allen denen angenommen seien, die sich im Januar 1834 zu Baden haben vertreten lassen, also nachdem dies nun nicht geschehen, haltet Thurgau sich dazu nicht für verbunden. Was der Stand Bern thun wird, soll sich in den nächsten Tagen entscheiden.

Wir haben bei dieser Gelegenheit dreier Schriften zu erwähnen, welche über diese Artikel im Drucke erschienen sind. Die erste derselben, erschienen zu Schwyz bei Th. Kälin, ist eine Antwort auf die von der Regierung Luzerns in Druck gegebene und verbreitete Beleuchtung. Diese ausgezeichnete Schrift, die mit eben so viel Bündigkeit, Schärfe und Gründlichkeit, als in edler Haltung geschrieben, ist schon sehr stark verbreitet und verdient noch stärker verbreitet zu werden. Wie gerne wir auch bei derselben uns aufhalten und einiges daraus mittheilen möchten, müßen wir doch, weil wir sonst zu weit geführt würden, zu den zwei andern übergehen, welche zu Bern in der Haller'schen Druckerei erschienen und von der katholischen Kommission des Kantons Bern ausgegangen sind; die erste verbreitet sich über die Badener-, die zweite über die Luzerner-Konferenz.

Es besteht im Kanton Bern folgende Anordnung:

Durch ein Gesetz vom 8. Nov. 1831 wurde ein Erziehungsdepartement aufgestellt, dem nebst der Besorgung des Erziehungswesens auch die kirchlichen Angelegenheiten beider (der katholischen und protestantischen) Konfessionen, sofern sie von der weltlichen Behörde abhängen, aufgetragen sind. In diesem Erziehungsdepartement ist kein einziges kath. Mitglied, die Mehrheit dagegen besteht aus reformirten Predigern. Diesem Erziehungsrathe untergeordnet sind die evangelische und die katholische Kommission; die evangelische zählt neun Mitglieder, welche alle protestantische Prediger sind, die katholische nur fünf, unter diesen ein einziger Geistlicher. Diese Kommissionen haben, nicht etwa unmittelbar an den Regierungsrath, sondern an den protestantischen Erziehungsrath zu begutachten, was dieser ihnen zuzuschicken beliebt. So sind der kathol. Kommission schon Broschüren von Pietisten übermacht worden, dagegen war im Jahre 1833 das Fastenindult des Bischofs von Lausanne und Genf, dessen Bekanntmachung die Regierung verboten hat, der katholischen Kommission nie vorgewiesen, sondern dem Protestanten Fetscherin zur Prüfung mitgetheilt worden. Da die Badener-Konferenz-Beschlüsse der kathol. Kommission nicht wohl vorenthalten werden konnten und sie unter'm 30. Aug.

1834 ein verwerfendes Gutachten über dieselben abgegeben hatte, benützte das ganz protestantische Erziehungsdepartement diesen Anlaß, die Badener-Konferenz in Schutz zu nehmen *), deren Vorschläge zur Annahme zu empfehlen und die kath. Kommission zu widerlegen. Die vorliegenden zwei Gutachten der kath. Kommission vom 16. und 30. Dez. 1835 sind nur als Antwort zu betrachten auf dieses Gutachten des Erziehungsdepartementes.

Eingangs sind einige interessante Notizen gegeben über die auffallend rasche Zusammenberufung der Badener-Konferenz; wie daselbst von Luzern, Aargau und St. Gallen schon voraus Alles nach Gutdünken sei vorbereitet gewesen, so daß den übrigen Deputirten nur das Zusehen und Anhören übrig blieb; wie Bern auf der Luzerner-Konferenz erklärt, es werde nie andere als gesetzmäßige Wege einschlagen und nie Gewalt an die Stelle des Rechts treten lassen, es werde nur anhören und der Regierung einberichten. Thurgau erklärte ebendaselbst: So lange die Artikel der Badener-Konferenz nicht von allen zu Baden 1834 vertretenen Kantonen angenommen seien, halte die Thurgauer Regierung sie für keinen verbindlich.

Allen billigen Begehren der Regierungen hat die kath. Kommission Rechnung getragen, dagegen aber alle einseitigen und gebieterischen Versuche von Einmischung des Staates in die Kirchenangelegenheiten mißbilligt. Die Errichtung eines Erzbisthums billigt sie, wenn alle Kantone der Schweiz (nicht blos einige Diözesanstände und St. Gallen) hiefür mit dem heil. Stuhle in Unterhandlung treten wollen und die hiefür zu entwerfende Pragmatik den Kirchengesetzen gemäß wäre; dagegen ist das Anschließen an ein auswärtiges Erzbisthum mißbilligt, weil allfällige politische Gegensätze mit dem Staate, wo dieser Erzbischof residirte, für die religiösen Interessen der Katholiken sehr nachtheilig sein könnte; wäre es mit der Errichtung eines Erzbisthums und um Feststellung der Rechte der Kirche und des Staates Ernst gewesen, so hätte die im Oktober 1830 in Solothurn angefangene Konferenz besser zum Ziele geführt, als die jetzt eingeschlagenen Wege. Betreffend die 14 Artikel sind beide Gutachten (der Protestanten und Katholiken) einig, daß Alles darauf ankomme, ob das Tridentinische Konzil in dem kath. Gebiete, das jetzt zu Bern gehört, auch in Disziplinargegenständen sei anerkannt worden oder nicht. Das Erziehungsdepartement leugnet dieses, die kathol. Kommission aber ihrerseits beweiset es siegreich daraus: daß der Bischof von Basel, Jakob Blarer von Wartensee, sich auf dem Konzil zu Trient hatte vertreten lassen; daß am 28. Sept.

*) Wir machen hier aufmerksam, wie die Vorschläge der Badener-Konferenz allerwärts den Protestanten (z. B. in Bern, Zürich, Basellandschaft, Aargau ꝛc.) so sehr zusagen, dagegen von Papst und Bischof verworfen wurden und sich bei den Katholiken nirgends einer besonders guten Aufnahme zu freuen haben!

1581 auf der zu Delsberg gehaltenen Synode „in Folge der Vorschrift des Tridentinum“ dessen Beschlüsse authentisch sind anerkannt und angenommen worden. In den 1583 zu Freiburg im Drucke erschienenen Synodalverhandlungen sagt der Bischof: „Gestützt auf das Ansehen des Konzils „von Trient verordnen Wir, daß Alle, welche in Unserer „Diözese Pfründen besitzen oder erhalten wollen, Alles und „Jedes, was im hl. Konzil von Trient ist verordnet worden, „öffentlich annehmen.“ Aus Aktenstücken beweiset die Kommission noch ferner, daß das Tridentinum in allen Theilen ist angenommen und die Diözese immer darnach verwaltet, und nach einem kurzen Uebergang an Frankreich (von 1793 bis 1815) wieder an den Bischof von Basel zurückgegeben und wie vorhin ist verwaltet worden, und daß die organischen Artikel von 1802 für die Katholiken wie für die Reformirten ihre Kraft verloren haben. Da aber Bern den Jura mit allen seinen kirchlichen Rechten unverletzt aufgenommen und diese Rechte anerkannt hat, steht es sonach nicht in der Befugniß der Regierung, diese willkürlich abzuändern *).

Ueber das Plazet ist gezeigt, wenn die Kirche Rechte besitze, wie unbillig es sei, solche gewährleistete Rechte in der Ausübung durch ein Plazet zu hemmen; wie die abgetretene Regierung ein solches Plazet-Recht von ihrer Seite noch als sehr zweideutig angesehen habe; da aber jetzt gar alle Präventivmaßregeln abgeschafft und nur dem Vergehen die Strafe verhängt sei, so könne man das gleiche Recht der Kirche nicht entziehen, ohne unbillig zu sein; in Nordamerika bestehe kein Plazet, in Frankreich habe es nicht einmal unter der Zensurregierung bestanden; daß es gegenwärtig nicht bestehe, habe sich gezeigt in der Angelegenheit des de la Mennais; in Belgien, wo der König die Bischöfe auch nicht ernennt, bestehe kein Plazet. Von den päpstlichen Erlassen und Bullen vor der Publikation Einsicht zu fordern, um zu sehen, ob nichts Ruhestörendes darin wäre, nicht aber, um von ihrem übrigen kirchlichen Inhalt Kenntniß zu nehmen, könnte deshalb Zulassung finden, weil der heil. Stuhl außerhalb des Bereiches der bernerischen Strafgesetze sich befinde; bei bischöflichen Erlassen falle selbst dieser anscheinende Grund hinweg. Aber auch im ersten Falle wäre es höchst unpassend, wenn Protestanten vorher prüfen wollten, ob nichts Beleidigendes oder Angriffe auf den Protestantismus in solchen Erlassen stünden, wie umgekehrt, wenn die Katholiken die kirchlichen Erlasse der Protestanten mustern wollten, ob sie nichts für sie Beleidigendes enthalten.

*) Der eifrige Hr. Mislin, Vorsteher des Kollegiums zu Pruntrut, hat eine eigene Abhandlung dem Erziehungsdepartemente eingesendet, worin er beweiset, daß das Konzil von Trient auch in Disziplinarverordnungen im Bisthum Basel sei angenommen worden.

Auch im Synodalwesen und in den Seminarien gebührt dem Staate nur das negative Recht der Oberaufsicht, daß nichts Gefährdendes geduldet werde. Die Regulirung der bischöflichen Rechte, Ehesachen, Feiertage, Aufhebung der Exemtion der Klöster muß mit dem heil. Stuhl unterhandelt werden, weil sich die Bischöfe für inkompetent halten und sich keine Rechte werden aufbürden lassen, die dem Oberhaupte allein zustehen. Erhöhte Besteurung der Klöster und Verbot des Abtretens der Kollaturrechte an geistliche Korporationen sind unzulässig, weil sie Eingriffe in die Eigenthumsrechte sind. Das Beispiel Berns und des Aargaus beweiset, daß die Geistlichkeit den Eid nicht verweigert, wenn man ihr nur die Erklärung giebt, daß nichts gegen ihre Religion damit von ihr gefordert werde. Das unbedingte Gelöbniß gegenseitigen Beistandes der Kantone muß schon vom gesunden Menschenverstande deshalb verworfen werden, weil sonst alle Kantone, ohne vorläufige Prüfung, verpflichtet wären, dem andern z. B. in seiner Plünderung behülflich zu sein, wenn dieser sich der in seinem Gebiete befindlichen Klöster bemächtigen wollte.

Dies sind in der Hauptsache die bescheidenen und wohlbegründeten Anträge der katholischen Kommission.

Auch das diplomatische Departement hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, durch den man sich oft wohlthuend angesprochen fühlt, wenn man zum voraus bedacht hatte, daß derselbe von Protestanten komme.

Wenn man sieht, daß in demselben einigen Konferenz-Artikeln ausdrücklich nur aus dem Grunde die Annahme gestattet wird, weil man auf legalem Wege, d. h. durch Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle die Verwirklichung derselben erhalten will; wenn darin aufmerksam gemacht wird, daß ein von der weltlichen Behörde unbeschränkt ausgeübtes Wahlrecht bei Besetzung theologischer Lehrstellen von weit eingreifenden Folgen sein könnte, und daher anerkannt wird, daß bei solchen Besetzungen der Staat nach dem katholischen Lehrbegriffe mit den kirchlichen Obern sich zu verständigen habe; wenn ferner bei Art. 13 die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen wird: kein Kanton werde seinen Geistlichen einen Eid auflegen, den sie auch beim beßten Willen nicht leisten könnten; wenn endlich in Erinnerung der für die Regierung des Aargaus so wenig ehrenvollen Truppenaufforderung gegen ihre eigenen ruhigen Unterthanen ausdrücklich vorbehalten wird, es könne bei der Annahme und Handhabung dieser Artikel unmöglich den Sinn haben, daß eine Regierung auf den ersten Ruf eines Mitstandes unbedingt, selbst mit Waffengewalt herbeieilen müsse, ohne zu untersuchen, ob der um Hülfe rufende Stand im Recht oder Unrecht sei: so ist nicht zu verkennen, daß in dem ganzen Vortrage eine mildere Gesinnung sich

ausspricht, welche in unsern Tagen besonders für uns Katholiken sehr erfreulich ist neben den furchtbaren Aufhetzungen und Handlungsweisen selbst von katholischer und akatholischer Seite.

Zu bedauern ist, daß das Departement der Wahrheit nicht so weit auf den Grund gesehen, daß es die Nothwendigkeit der Verwerfung dieser Artikel aussprach, was einzig daraus sich erklären läßt, weil Bern sich einigen andern Ständen dadurch gefällig bezeigen möchte, daß es ihnen die heiligsten Interessen seiner katholischen Bürger zum Opfer bringt, wie es denn ausdrücklich sagt, daß man sich von den konferirenden Ständen nicht trennen, sondern unter den gegenwärtigen Verumständungen (?!) selbst darin festhalten solle, wo man finden müsse, daß sie es beim Mindern hätten bewenden lassen können (!).

Möglich wäre auch, daß das Departement in bester Absicht, aber nicht mit genügender Sachkenntniß die Annahme beantragte. Denn wir müssen gestehen, der ganze Vortrag zeigt beinahe auf jeder Seite eine oberflächliche Arbeit, falsche Begriffe, seichtes Urtheil und die unhaltbarsten Gründe. Das dipl. Dep. scheint dies auch selbst zu fühlen, und sucht sich daher schon im Eingange damit zu entschuldigen, daß ihm nicht längere Frist gestattet worden sei, die besagten Artikel sowohl in kirchlicher als staatsrechtlicher Beziehung gehörig zu prüfen und seine Ansichten darüber wohl zu begründen.

Bei dem wichtigsten und folgenreichsten Artikel, bei dem Placetum regium, stützt sich der Vortrag auf das Beispiel anderer Staaten und sagt, daß es „beinahe allenthalben in Ausübung sei"; später gesteht es selbst zu, daß es nicht allenthalben eingeführt sei. Nicht beachtet ist, daß die Kirche von Anfang an unabhängig vom Staate ist gegründet und erhalten worden, und daß selbst das Beispiel aller Staaten ein Unrecht nie zu Recht machen könnte; daß also das Beispiel, in welchem sich eine Gewalt repräsentirt, gegen welche die Kirche immer protestirt hat, hier nichts gelte, daß sich die katholische Kirche gegen protestantische und katholische Staaten immer frei erhalten muß, weil sie nie versichert ist, daß ein katholischer Staat nicht protestantisch und ein christlicher Staat nicht ein heidnischer werden oder doch wie ein solcher länger oder kürzer handeln kann; daß jedenfalls die Mutter sich von den Kindern nicht kann bevogten lassen. Die Kinder können aus der Familie austreten, so Menschen und Völker aus der Kirche, aber diese darf sich nicht Gesetze vorschreiben lassen. Unter dem Vorwand: daß die Regierung für das Wohl ihrer Untergebenen zu sorgen habe, hätten auch die heidnischen Kaiser das Plazet rechtlich in Anspruch nehmen können, denn auch diese mußten für deren Wohl sorgen. Lobenswerth ist, wenn der Staat von den kirchlichen Erlassen Einsicht nimmt, um zu deren Vollziehung mit seinem Ansehen mitzuwirken, wie

z. B. neuerlichst der Stand Uri gethan *). Aber ein Plazet in einem andern Sinne wird die Kirche nie rechtlich anerkennen, weil es ihrer Freiheit entgegen wäre, ohne welche dieselbe nicht gedacht werden kann. Wie sollte die Möglichkeit gedacht werden können, daß hierin eine Veränderung vorgenommen werden dürfte, wodurch die Katholiken in kirchlichen Dingen der protestantischen Regierung untergeordnet und damit gefährdet wären? Hält man diese nothwendigen Grundsätze fest, so fällt beinahe alles, was das diplom. Depart. zur Begründung seines Vortrages anführt, als unhaltbar weg, indem dasselbe sich überall auf den durchaus falschen Grundsatz stützt, als unterläge die Kirche mit ihren natürlichen Rechten und Befugnissen dem Gutbefinden und den Verordnungen der Staatsgewalt!!

Ueber die aufzustellende bischöfliche Pragmatik heißt es, es sei darum zu thun, das bis jetzt in der Schweiz bestehende Episkopal-System gegen das sich eindrängende Papalsystem zu schützen und aufrecht zu erhalten, — was nothwendig zum Heil des Landes gereichen müsse. Allein das ist gerade die von Christus gegebene Verfassung der Kirche, daß sie auf Petrus und seine Nachfolger gegründet ist, die den Mittelpunkt der Einheit dieser Kirche ausmachen, ohne welchen Mittelpunkt diese Einheit gar nicht möglich wäre. Das haben doch wohl die Protestanten alter und neuer Zeiten sonst gar wohl gefühlt, denn wir haben nie gehört, daß sie die Katholiken mit dem Namen Bischöfler bezeichneten, sondern sie nennen dieselben Päpstler und Papisten, und erkannten dadurch selbst, daß man ohne Papst so wenig katholisch sein kann, als ein Berner ohne den Zusammenhang mit der Regierung von Bern, noch Berner heißen könnte! Die katholische Kirche kann kein anderes System, als das Papalsystem anerkennen, wenn man doch diesen Ausdruck gebrauchen will. Ohne dieses System würden wir keine katholische Kirche, wohl aber vereinzelte, bald in Widersprüche der Lehre und der Disziplin fallende, bischöfliche oder landesherrliche Lokal- oder Kantonal-Kirchlein haben.

Und von diesem Gesichtspunkte ausgehend, von welchem der Katholik nothwendig ausgehen muß, wie widersinnig ist, was man uns von Freimachung von den Anmaßungen Rom's durch eine Pragmatik der bischöflichen Rechte, vorspiegelt!! Gerade darin besteht ja der Kirche Freiheit, daß sie sich frei in der von Christus ihr gegebenen Verfassung, mit ihrem Mittelpunkt und obersten Leiter auf Erde bewegen kann. Sie unter eine von weltlichen Regierungen aufgestellte bischöfliche Pragmatik stellen, heißt, sie unter dem Anscheine von Freiheit in die Fesseln der weltlichen Macht schmieden. Was am Ende noch allenthalben geschehen ist, wo man sich von Rom losgerissen hat. Diesen Katholizismus (denn es giebt keinen andern) in den katholischen Bezirken des Jura unangefochten zu lassen, hat die Regierung von Bern durch feierliche Verträge und Eide zugesichert. Und sie soll daher diesem ihrem Worte treu bleiben! —

*) Wir werden in der nächsten Nummer hievon sprechen.

Aehnliche Bemerkungen ließen sich über den gesammten Inhalt des vorliegenden Vortrages noch viele machen. Ueberall zeigen sich Unkenntniß oder falsche Begriffe über das Wesen des Katholizismus. Wir glauben, durch das wenige Gesagte hinlänglich gezeigt zu haben, daß dieser Vortrag des diplom. Depart. dem katholischen Lehrbegriffe gegenüber durchaus unhaltbar ist und darum von der Regierung von Bern für ihre kathol. Mitbürger des Jura unmöglich berücksichtiget und angenommen werden darf. Es handelt sich nicht darum, andern Kantonsregierungen in einer Sache, in welcher man selbst gesteht, daß sie zu weit gegangen sind, sich gefällig zu erweisen, sondern handzuhaben, was Recht ist, und in erster Linie des Rechtes steht Treue den gemachten und beschwornen Verträgen! Und auch die Staatsklugheit räth nicht, wegen einigen Treibern eine Bevölkerung von 40,000 Seelen, die unerschütterlich fest an der katholischen Religion hängen und die für die gewissenhafte Beobachtung der Gewährleistung derselben von Seite ihrer Regierung, dieser ihre treueste Anhänglichkeit entgegenbringen würden, durch Eingriffe in das, was sie als ihre höchsten und heiligsten Interessen betrachten, zu betrüben — und von sich zu stoßen.

Der 19. Hornung wird nun entscheiden, ob die Stimme des Rechtes oder der intolerante Geist der radikalen Protestanten den Sieg davon tragen wird.

Bemerkung über die „Beleuchtung der Vorurtheile wider die katholische Kirche."

Auch wir haben jenes gehaltreiche Buch gelesen: „Beleuchtung der Vorurtheile wider die katholische Kirche, von einem protestantischen Laien", welches, wie wir von unterrichteten Personen überzeugt worden sind, einen nicht katholischen Laien in Zürich wirklich zum Verfasser hat. Wir können an der Wahrheit dieses Zeugnisses um so weniger zweifeln, da hie und da denn doch der Protestantismus des Herrn Verfassers durchblickt, z. B. Seite 256, wo derselbe mit unverhehlter Freude erzählt: „wie überall — zumal in deutsch-katholischen Ländern — die Bibeln (zum Selbst-Unterricht) eifrigst verbreitet werden"; und daß „der rastlos thätige und freisinnige Theologe van Eß bis zum September 1824 nicht weniger als 523,127 neue Testamente und 11,984 Bibeln in Umlauf gesetzt habe." Wir bemerken dem ehrenwerthen Philalethes hierauf, daß wir wünschen, er hätte theils diesen Selbstunterricht durch die Bibel, wie er bei Katholiken wirklich empfohlen werden darf, von

demjenigen scharf geschieden, welcher den Protestanten eigen ist. Dieser giebt sich diesen Selbstunterricht mit Anwendung seines Privatgeistes beim Erklären der Bibel in höchster und letzter Instanz. Jener aber, wenn er sich aus der Bibel belehrt, nimmt die Erklärungen der Kirche zum voraus, und zwar ebenfalls in höchster und letzter Instanz, an. Das Bibellesen des Katholiken ist also nicht so fast ein „Selbst-Unterricht", als vielmehr ein von der Mutterkirche durch die Bibel und deren authentische Erklärung Sich-Unterrichten-Lassen. Ferner hätten wir gewünscht, Philalethes möchte der van Eß'schen Bibelübersetzung nicht so unbedingt das Lob gesprochen haben. Es wird ihm aber wohl unbekannt gewesen sein, daß die derselben vorgedruckten Approbationen der Bischöfe zurückgenommen, oder de facto aufgehoben sind, nachdem die Congregatio indicis diese Bibel-Uebersetzung wegen ihrer zweideutigen, hie und da irrigen Ausdrücke gerügt hat. Dagegen wäre die Bibel von Allioli „mit Approbation des apostolischen Stuhls (Nürnberg)" u. a. m. aller Empfehlung werth gewesen. Ueberhaupt scheint Philalethes doch noch, bei aller Gerechtigkeit, welche er der Tradition, als einer nothwendigen Erkenntnißquelle der Offenbarung, angedeihen läßt, sie der Bibel nicht zu koordiniren, sondern ihr einen sekundären Rang anzuweisen. — Wo Philalethes von dem Cölibat und von der Priesterehe spricht, schimmert einige Vorliebe für diese durch. Wir bedauern um so mehr, daß ihm die erhabene Idee des Cölibats und ihre rein historische Verwirklichung entgangen ist, da ihm Idee und Realität der weit sublimern Lehre von der katholischen Eucharistie so helle geleuchtet hatte. Wir wünschen, durch diese Winke den Hrn. Verfasser der Beleuchtung veranlaßt zu haben, daß er in einer zweiten Auflage seines trefflichen Werkes den orthodoxen Lehrbegriff der katholischen Kirche über Tradition, Selbst-Unterricht durch die Bibel, und Cölibat durchaus vorurtheilsfrei darstelle, damit unsre irrenden Brüder einsehen, daß, um Katholik zu sein, man nicht im mindesten protestantisiren kann.

Kirchliche Nachrichten.

St. Gallen. Wir haben in No. 3 aus dem Freimüthigen von St. Gallen eine Stelle ausgehoben, woran wir zeigten, wie sich dessen Redaktor Henne, Professor der Geographie und Geschichte an der katholischen Kantonsschule (!), entweder das Brandmal der gröbsten Unwissenheit oder gemeinsten Bosheit aufdrücke. In No. 9 macht sich derselbe noch verächtlicher durch Herabwürdigung des hochw. Chorherrn Geiger in Luzern, weil derselbe einige Bemerkungen über das Schreiben des St. Gallischen Regierungsrathes an die kathol. Geistlichkeit veröffentlichet hatte. Unbestreitbar ist, daß der Gute durch die Verläumdungen der Schlechten nur noch ehrwürdiger wird. Es werden aber dem ehrwürdigsten Greisen unseres Klerus Zulagen gemacht, die uns eine Vertheidigung desselben abnöthigen. Es ist nun gerade ein Jahr, daß dasselbe Schmähblatt in St. Gallen dem Herrn Geiger die gleichen Zulagen gemacht hatte, weil derselbe einen wirksamen Aufruf an das katholische Volk gegen die durch das Veto zu Grabe gelegten Großrathsbeschlüsse geschrieben hatte. Auf dieses war in No. 4 v. J. der Luzerner Zeitung geantwortet worden, wo es nebst Mehrerm heißt: „Als Henne in Luzern noch Unterstützungen genoß, war er geehrt, man hielt ihn für arm; seitdem er aber seinen ehemaligen Wohlthätern auf solche Weise lohnt, verachtet man an ihm — den Bettelcharakter." Schon vor 18 Jahren sind die gleichen Dinge im „Wegweiser" von St. Gallen aufgetischt worden, dessen Redaktor im Spital zu Luzern das erbärmlichste Ende genommen hat.

Die Elenden machen dem Herrn Geiger zum Vorwurf, daß er aus dem Orden getreten sei. Der Sachverhalt ist folgender:

Nachdem das Franziskanerkloster in Regensburg, dem Herr Geiger affilirt war, aufgehoben worden, hatte er sich und seinem würdigen Bruder sel. vom Papst Pius VI. die Säkularisation verschafft für den Fall, daß er genöthiget wäre, um eine Pfründe sich zu bewerben, da bekanntermaßen nichtsäkularisirte Geistliche sich nicht um Pfründen bewerben dürfen. Er erhielt diese Säkularisation ohne Anstand, machte aber keinen Gebrauch davon, bis auch das Franziskanerkloster zu Luzern durch das Direktorium aufgehoben wurde, wo Herr Geiger wie die Uebrigen das Kloster verlassen und das Ordenskleid ablegen mußten. Nachher gieng er wieder in das hergestellte Kloster, bis Chikanen ihn aus demselben verdrängten. Die Erlaubniß zum Austritt, die er bereits hatte, wurde ihm bestätigt von Papst Pius VII., u. zwar nicht auf sein, sondern auf Dalbergs Ansuchen, der hiezu von der Regierung Luzerns selbst darum war angegangen worden. Nichts aber rechtfertigt ihn in diesem Schritte vollkommener als der wirkliche Zustand des hiesigen Franziskanerklosters. — Die übrigen Punkte sind zu elend und zu gemein, als daß sie einer Antwort bedürftig oder würdig wären. Ungescheut darf man auffordern, es möge sich jeder sogar bei den Gegnern des Verläumdeten hier erkundigen, ob auf ihm auch nur ein Schatten von dem liege, was die Bosheit ihm anzudichten für gut gefunden hat.

Betreffend den Inhalt seines Schreibens wird gesagt, Herr Geiger habe sich zwei „arge", „landeskundige", „grobe", „abscheuliche", „handgreifliche", „impertinente" „Lügen" erlaubt. Diese zwei argen, landeskundigen ꝛc. Lügen bestehen darin, daß Herr Geiger das allgemeine Wort „Regierung" gebraucht hatte, anstatt den Administrationsrath und das kathol. Großrathskollegium insbesondere zu

nennen! — Wahrlich der Mann, dem man bei einem solchen Haß nichts vorzuwerfen weiß als solche Dinge, der muß unserer Achtung noch weit mehr werth sein, als wir sie ihm zollen können, wiewohl wir an ihm einen Mann verehren, der seine Tage in Wohlthun, in pünktlichster Erfüllung seiner Berufspflichten und in unermüdeter Vertheidigung der Wahrheit Gott weiht. Was der Greisenspötter für ein Schicksal verdiene, dürfte Henne aus dem Untergang der Buben lernen, welche sich über den Kahlkopf des Propheten lustig gemacht hatten.

— Am 18. Januar wurde in St. Gallen Crescentia Gyger wegen wiederholter Vergiftungsversuche enthauptet. Bei dem letzten Vergiftungsversuche hatte sie noch ihre Magd zur Beihülfe zu bewegen gesucht durch das Versprechen: nachher durch eine Wallfahrt nach Einsiedeln dieses Verbrechen wieder sühnen zu wollen. Dieses Versprechen einer Wallfahrt muß nun den Feinden des Katholizismus dazu dienen, gegen die Wallfahrten selbst loszuziehen, sie bloßen Aberglauben zu heißen, wo nicht gar der Wallfahrt die Vergiftungsversuche selbst Schuld zu geben.

Fragen wir nun: 1) Was ist das Wesen der Wallfahrt und liegt darin ein Aberglaube? 2) Was verstehen die Lärmblasenden überhaupt unter Aberglauben? 3) Was ist für ein Unterschied zwischen der hingerichteten Giftmörderin und andern Verbrechern, die dem sogenannten Aberglauben fremd sind?

Die Wallfahrten sind in frommem Eifer vorgenommene Bittgänge eines Einzelnen oder Mehrerer, die aus freiem Antrieb unternommen werden können, wenn der Christ sich gedrungen fühlt, bei besondern Anlässen auch eine besondere Tugend- oder Bußübung auf sich zu nehmen, oder wo sich sein Geist besonders angesprochen, erhoben und zu ungewöhnlichem Vertrauen gestärkt fühlt.

Die Wallfahrt ist also ein Tugendmittel, das dem Gläubigen freiwillig bei sich anzuwenden überlassen ist. Die Geschichte beweist in unzähligen erwiesenen Thatsachen, daß solche Wallfahrten von den wunderbarsten Folgen sowohl für die Besserung des Herzens als für Befreiung von leiblichen Uebeln schon begleitet worden sind und also begleitet werden können. Wo liegt also hierin ein Aberglaube? Etwa in der freiwilligen Uebernahme des Außerordentlichen, oder darin, daß Gott solche Bemühungen außerordentlich belohnt? Ist am Ende etwa gar Gott der Urheber und Beförderer des Aberglaubens?

Aberglauben heißen diese Leute die Aufforderung für Lebensbesserung, die Empfehlung in das Meßopfer und in das Gebet Anderer (z. B. den in No. 5 dieses Blattes mitgetheilten Brief einer sterbenden Mutter); Aberglauben heißen sie das Gebet um Befreiung von leiblichen Uebeln; Aberglauben heißen sie, wenn wir die Mutter des Heilandes „Mutter Gottes" nennen; Aberglauben heißen sie die heil. Geheimnisse; Aberglauben heißen sie Alles, was nicht eine Empfehlung der Bürgertugenden und Aufruf zur Freiheit ist, am Ende alles Göttliche und Geheimnißvolle.

Niemand wird läugnen, daß ein Mißbrauch des Guten darin läge, wenn eine Giftmischerin ihre That wirklich für zuläßig hielte, wenn sie dann nur eine Wallfahrt auf sich nähme. Allein mit was kann nicht Mißbrauch geübt werden? und ist dann die Sache schlecht, wenn schlechte Menschen sie mißbrauchen?

Man erhebt ein Zettergeschrei gegen die s. g. „Maulchristen", will die böse That dem Mangel der Bildung Schuld geben, und preiset die Schulen als das einzige Heilmittel gegen solche Gräuel. Schon so oft ist aber aus amtlichen Quellen bewiesen worden, daß durch die Schulen mehr Unsittlichkeit als Besserung verbreitet werde. Bei der Giftmischerin, die man des Aberglaubens und des Mangels an Bildung beschuldigt, zeigt sich offenbar, daß sie ihr Verbrechen auch als Verbrechen erkannt habe; daß sie wußte, daß es gesühnt werden müsse; daß also bei ihr die Leidenschaft über die bessere Erkenntniß gesiegt habe — etwas, weshalb sich Jeder mit mehr oder minder Grund demüthig einen sündigen Menschen nennen soll. Wie wenig bloße Belehrung und Aufklärung gute Menschen bilde, können wir, wie ungerne wir es auch thun, am unglücklichen Vorgänger des Pfarrers Konrad in Wohlenschwyl zeigen. Vor einigen Tagen ist in Paris ein greulicher Verbrecher, Lacenaire, hingerichtet worden. Dieser war nicht etwa nur so gebildet, wie man die Jugend in den Landschulen zu bilden im Stande ist, sondern er war aufgeklärt, witzig, geistreich, so, daß er im Gefängniß Hymnen verfaßte, worin er vom Himmel sprach wie ein Kirchenvater, und die von den liberalen Zeitungen möglichst verbreitet wurden; bei aller dieser Bildung war er ein systematischer Raubmörder. Er zeigte so wenig Reue über seine Greuelthaten, daß er Allem aufbot, keine Furcht und Reue blicken zu lassen. Als ihm die Dienste der Religion angeboten wurden, antwortete er: „Sie wissen wohl, daß alles dieses meinen Ansichten nicht gemäß ist." Da er sich im Gefängnisse von Gelehrten und Damen umlagert sah, die ihm empfindsam die Hand drückten, wollte er sich dadurch wichtig machen, daß er zeigen könnte, ein Philosoph neuer Art könne wie ein Thier in den Tod gehen. Doch im letzten Augenblick überwältigte ihn Todesfurcht, er zitterte am Fuße des Schaffottes, aber nicht zur Besserung, sondern nur zur Verzweiflung. Jene Gebildeten, die den König von Frankreich morden wollten, glaubten damit ein gutes Werk zu vollbringen. Also darin bestünde der Unterschied zwischen den in Schulen gebildeten und den ungebildeten Verbrechern, daß die gebildeten vor und nach der That an Mord, Straßenraub ꝛc. Wohlgefallen haben, daß die ungebildeten hingegen vor und nach der That Abscheu vor

dem Verbrechen haben, und nur von der bösen Natur und Leidenschaft sich dazu hinreißen lassen; letzteres ist Lasterhaftigkeit, ersteres teuflische Bosheit.

— Der hochw. Abt von Pfeffers, welchen das Bezirksgericht auf Klage der Regierung wegen Beiwohnung bei der Weihe des Bischofes von Chur und St. Gallen zu 10 Fr. Strafe verurtheilt hatte, ist am 4. d. vom Kantonsgerichte vollkommen freigesprochen worden. Er wurde jedoch in 50 Fr. Gerichtskosten verfällt, weil er durch Unvorsichtigkeit den Prozeß veranlaßt habe.

Aargau. Den 6. Februar fällte endlich das Obergericht in Aarau über Herrn Dekan Groth und die übrigen Rekurrenten folgendes Urtheil:

1) Hr. Dekan Groth von Merenschwand zahlt eine Geldbuße von 400 Fr., bleibt aber als Pfarrer und Dekan an seiner Stelle; seine dreiundsechszigtägige Gefangenschaft hat er an sich selbst zu tragen; 2) Hr. Pfarrer Keust in Muri wurde ins Kloster zurückgewiesen, und für immer unfähig erklärt, pfärrliche Verrichtungen auszuüben; 3) Hr. Pfarrer Häselin von Herznacht bezahlt, als Verpflanzer des Vereins in's Frickthal, eine Geldbuße von 200 Fr.; 4) Hr. Pfarrer Beutler in Sarmenstorf hat einen Verweis bei geschlossener Thüre anzuhören; 5) Hr. Doktor Bauer in Muri hat eine Gefangenschaft von 30 Tagen auszuhalten und 400 Fr. zu bezahlen; 6) dem Hrn. Altammann Waldesbühl in Egg wird die ausgestandene Gefangenschaft als Strafe angerechnet, er bezahlt aber beinebens noch eine Geldbuße von 150 Fr.; 7) Ganz gleich lautet das Urtheil gegen Hrn. Lieutenant und Großrath Johann Fischer von Merenschwand; 8) Hr. Gemeinde-Ammann Müller in Bünzen bezahlt 80 Fr.; 9) Hr. Pfleger Burkard Meier von Birri 80 Fr.; 10) Hr. Wolflisberg von Dietwyl 80 Fr.; 11) Hr. Johann Fischer von Wettingen 80 Fr.; 12) Hr. Altgem.-Ammann Wohler von Wohlen 50 Fr.; 13) Hr. Mathias Meier von Villmergen 45 Fr.; 14) Hr. Anton Fischer von Wili 20 Fr.

Die Prozeßkosten werden nach dem bezirksgerichtlichen Urtheil bezahlt. Der katholische Verein und der Vertheidigungsverein sind im ganzen Kanton für aufgelöst erklärt, weil sie, als Staat im Staate, mit dem Staate unverträglich seien.

Weil aber dies Urtheil immer ein Meisterstück republikanischer Rechtspflege bei getrennten Gewalten bleibt, empfehlen wir nochmals die vortreffliche Rekursschrift des Hrn. Dr. Feer, von welcher noch einige Exemplare bei Gebrüder Räber vorräthig sind, und zwar um so mehr, weil auch die Regierung sich durch den Druck der Verhandlungen vor dem Publikum soll rechtfertigen wollen.

Rom. Der Staatssekretär des heil. Vaters, Kardinal Bernetti, sieht sich durch seine geschwächte Gesundheit genöthigt, Rom zu verlassen und sich in seine Familie nach Fermo zurückzuziehen. Da man weiß, unter welch schwierigen Umständen er an der Spitze der Geschäfte gestanden, so folgt ihm das größte Bedauren über seinen Rücktritt.

Immer bewahrte er den Geist der Versöhnung und Klugheit. Groß sind seine Verdienste um die Kirche. Die Weisheit des heil. Vaters hat ihm in Kardinal Lambruschini seinen Nachfolger gewählt. Dieser hat schon ausgezeichnete Posten bekleidet, die Konkordate mit Neapel und Baiern abgeschlossen, auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Genua gesessen und zuletzt als apostol. Nuntius in Frankreich gearbeitet. Wahre Frömmigkeit und große Thätigkeit erhöhen sein Geschick für Geschäfte.

Spanien. Die Pyrenäische Halbinsel ist ein abschreckendes Beispiel, was aus den Völkern wird, wenn sie im Strudel der Revolutionen Regenten sich aufhalsen, die keine Religion haben. In Portugal sind von siebenzehn Bisthümern ein einziges gehörig besetzt. Die Klöster sind aufgehoben. Die Regierung versprach deren Bewohnern eine Pension. Aber diese wird nicht bezahlt, so daß die Geistlichen verhungern müßten, wenn sie nicht Vermögen besäßen oder Wohlthäter fänden. Eben so verhält sichs mit den Stiften an den Kathedral-Kirchen; nur jene Priester sind noch aus frommem Eifer zurückgeblieben, die eigene Mittel haben, sich zu erhalten. Man hatte der Nation früher verheißen, durch Einziehung der Kirchengüter werde sie wohlhabend und zinsenfrei werden. Aber die Steuern bleiben, die Kirchengüter fließen in die Hände der Fremden und Juden; am meisten Noth und Rathlosigkeit ist am Hofe selbst.

In Spanien begann die Revolution des Liberalismus mit Aufhebung der Klöster, Anzündung derselben und mit Meucheln der Priester; die Minister hoben über tausend Klöster auf; ihre Güter wurden eingezogen, aber sie, von denen man früher so viel Aufhebens gemacht hatte, verschlang der Rachen der Revolution schneller, als sie weggenommen waren. Mendizabal, einem Juden war es vorbehalten, die ärgste aller Barbareien zu verüben. In der allgemeinen Noth versprach er, wie ein Taschenspieler, sogleich Geld und Mannschaft genug, um die Gegner zu bekämpfen. Auf dies Versprechen wurde ihm unumschränkte Vollmacht zu handeln gegeben. Die erste merkwürdige That dieses liberalen Künstlers war, daß er die noch übrigen Klöster aufhob. Zu Mitternacht drang die Gensdarmerie in die Klöster; die Bewohner wurden aus dem Schlafe geweckt, eine Frist von zwei Stunden wurde ihnen gegönnt, wo sie sich zum Abzug rüsten konnten. Greise und Nonnen wurden in der Nacht ausgestossen, die Altäre zerschlagen, Alles geraubt. Erst als am Morgen die Bewohner Madrids die Kirchen besuchten, aber verschlossen fanden, vernahmen sie die Greuel, worüber jedes Menschenherz erbeben muß. Wer kann uns die Merkmale angeben, wodurch sich dieser Jude an der Spitze der Anarchie unterscheidet von einem Räuberhauptmanne, der im Dunkel der Nacht in die friedliche Wohnung eindringt und unter Androhung von Mord und Brand die Wehrlosen über die Schwelle hinaustreibt, um sich in ihren Besitz zu setzen?

Subskriptions-Einladung.

(Durch Zufall verspätet.)

Gleichsam als Fortsetzung der „Geschichte des Tridentinischen Konziliums von Sforza Pallavicino", weil damit in enger Beziehung stehend, erscheint vom Ende Januar 1836 an im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung folgendes, jedem hochw. Geistlichen und Theologen unentbehrliche Werk:

Leben
des heiligen
Karl Borromäus,

Kardinals der heiligen römischen Kirche und Erzbischofs von Mailand.

Aus dem Italienischen des Joh. Pet. Giussano
(aus der Kongregation der Oblaten)
von
Theodor Friedrich Klitsche *).

Drei Bände oder neun Lieferungen,
zusammen 60 bis 65 Bogen. gr. 8. auf schönem weißem Papier gedruckt.

Mit dem höchstähnlichen Porträt des Heiligen in Stahlstich.

(Allen hochwürd. Erzbischöfen und Bischöfen und dem ganzen hochwürd. deutschen katholischen Klerus gewidmet.)

Das Leben des heil. Karl Borromäus von Peter Giussano, Priester aus der Kongregation der Oblaten und mailändischem Patrizier, ist nach dem Urtheile aller Kritiker eine der vorzüglichsten und gelungensten Biographien der Heiligen, welche in allen bekannten Sprachen je geschrieben worden. Der Verfasser war nicht nur der Zeitgenosse des heiligen Kardinals, sondern auch dessen vertrauter Freund, sein Geheimschreiber und in mancher Beziehung sein treuer Gehilfe in Verwaltung der Erzdiözese Mailand. Er begleitete ihn auf seinen apostol. Reisen, war sein Hausgenosse und Augenzeuge der meisten Thatsachen, die er erzählt, weshalb denn auch Niemand mehr als gerade er im Stande sein konnte, der Nachwelt eine so sichere und genaue Beschreibung von dem musterhaften Lebenswandel, den bewunderungswürdigen Handlungen und den erhabenen Tugenden dieses großen Heiligen zu liefern.

Giussano publizirte sein Werk i. J. 1610, 26 Jahre nach dem Tode des heiligen Erzbischofes und 3 Jahre nach seiner feierlichen Heiligsprechung. Die Erinnerung an die Thatsachen, welche er erzählt, war damals noch neu, und unzählige Personen waren noch am Leben, welche gleich ihm Augenzeugen derselben gewesen und von denen die Wahrheit bezeugt werden konnte. Dieses Werk wurde i. J. 1685 von Edwin Eloysault, Superior des Seminars von Chalons-sur-Saone, in's Französische, i. J. 1751 aber von Barth. Rubeus, Doktor der Theologie, in's Lateinische übertragen. Das italienische Original sowohl als letztere Uebersetzung sind sehr selten geworden, während erstere Uebersetzung mehrere Auflagen erlebt hat, von denen die letzte vom Jahre 1824 ist. Mehrere Bischöfe Frankreichs haben diese Lebensbeschreibung durch eigene Hirtenbriefe dem Klerus und den Gläubigen ihrer Diözesen auf's dringendste anempfohlen. Deutschland besitzt bisher noch keine Uebersetzung dieses eben so werthvollen als gemeinnützigen Werkes, obgleich i. J. 1823 der verewigte Bischof J. M. v. Sailer die Herausgabe eines kleinen, von einem Ungenannten angefertigten Auszuges aus demselben veranstaltete und mit einer Vorrede versah. Dieser Auszug, welcher im Verlage der J. Wolffischen Verlagsbuchhandlung dahier erschienen ist, kann aber nur den Wunsch nach dem ganzen, ausführlichern Leben des Heiligen um so mehr in Anregung bringen; und wir glauben daher dem hochwürdigsten und hochwürdigen kathol. Klerus Deutschlands, so wie der gelehrten deutschen Welt eine erfreuliche Anzeige zu machen, wenn wir ankündigen, daß die erste Lieferung bis Ende Januar 1836 die Presse verlassen, dann von 14 Tagen zu 14 Tagen eine neue Lieferung folgen wird.

Die Geschichte des heiligen Karl Borromäus bildet gleichsam eine Fortsetzung der Geschichte des Tridentinischen Konzils, oder schließt sich doch wenigstens ganz genau an dasselbe an, um so mehr, da der heil. Kardinal unter seinem Oheim Pius IV. eine so wichtige Rolle bei dem Konzilium spielte, späterhin aber dessen Verordnungen und Satzungen mit so pünktlicher Gewissenhaftigkeit in seiner Erzdiözese in Ausübung zu bringen wußte. Dieser Umstand hat denn auch den Hrn. Uebersetzer bestimmt, die gegenwärtige Uebersetzung jener der Geschichte des Tridentinischen Konziliums von Kardinal Sforza Pallavicino unmittelbar folgen zu lassen. Beide Werke vereint liefern den vollständigsten Ueberblick jener großen Weltbegebenheit, welche das Tridentinische Konzilium bildete. Mit Recht hat er seine Uebersetzung den hochwürdigsten Erzbischöfen und Bischöfen Deutschlands und dem ganzen hochw. deutschen Klerus gewidmet, da das Leben des heil. Karl, nach der Ansicht großer Männer, keinem Geistlichen mangeln und seine fortwährende Lektüre bilden sollte. Vorzüglich dürfte dasselbe aber allen Seminarien und sonstigen geistlichen Bildungsanstalten anzuempfehlen sein, indem es nothwendig auf eine höchst vortheilhafte Weise auf den jungen Geistlichen wirken muß und ihn zu seinem erhabenen Berufe nur sehr günstig vorbereiten kann.

Aber auch gebildeten frommen Laien kann der Besitz der Lebensgeschichte eines Heiligen, dessen Thaten und hohe Tugenden sich dem Kreise der gewöhnlichen Verrichtungen des menschlichen Lebens nur wenig zu entziehen scheinen, und eben deshalb desto leichter nachgeahmt werden können, nur heilbringend und segensvoll sein; so wie der Geschichtsforscher dieses Werk nicht ohne wahren Beifall aus der Hand legen wird.

Von Seiten der Verlagshandlung wird kein Aufwand gespart werden, um dieses klassische Werk seinem seltenen Werthe gemäß recht würdig auszustatten. Format, Druck und Papier werden dem der Geschichte des Konzils von Trient von Pallavicino gleich sein; außerdem aber wird dem ersten Bande ein ganz genau getroffenes Porträt des Heiligen in Stahlstich beigefügt werden.

Der Subskriptionspreis beträgt für alle diejenigen, welche bereits auf die Geschichte des Konziliums von von Trient von Sforza Pallavicino subskribirt haben, oder sich noch jetzt darauf subskribiren, pro Bogen nur 3 kr. rhn. oder ¾ Groschen sächs.; für solche aber, welche nur auf diese Lebensgeschichte allein subskribiren, pro Bogen 4 kr. rhn. oder 1 gr. sächs., ein gewiß höchst billiger Preis. Alle Buchhandlungen nehmen Subskription an.

Augsburg, am hl. Christtage 1835.

K. Kollmann'sche Buchhandlung.

Für Bestellungen empfehlen sich Gebrüder Räber.

*) Herr Theodor Klitsche, Major in päpstlichen Diensten, der Uebersetzer und Herausgeber des Konziliums von Trient und anderer Werke, soll, sicherm Vernehmen nach, zum Kommandanten der Festung (Zitadelle) von Perugia ernannt worden sein.

Bei Gebrüdern Räber in Luzern ist zu haben:

Letztes Schreiben einer frommen Mutter an ihre Kinder.
Preis 1 Bz.

Druck und Verlag bei Gebrüdern Räber.